

GROSSE KREISSTADT EMMENDINGEN		SITZUNGSVORLAGE 0189/20/1	
Amt: Fachbereich 1 / JF		Datum: 28.05.2020	Az.:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	SB	Ja	Ne	Eh
1	Hauptausschuss		08.06.2020	Vorberatung		öffentlich				
2	Stadtrat		09.06.2020	Entscheidung		öffentlich				

Betreff:

Errichtung einer kommunalen Erhebungsstelle für den Zensus 2021

Zuständigkeit nach Hauptsatzung:

Für den Beschluss zur Errichtung der Erhebungsstelle ist der Stadtrat zuständig. Aufgrund des Verweisantrages der GRÜNEN Fraktion ergibt sich folgende geänderte Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	TOP	Datum	Beratungsziel	Protokollverm.	Status	Sitzungsvorlage
1	Stadtrat		26.05.2020	Entscheidung	verwiesen	öffentlich	0189/20
2	Hauptausschuss		08.06.2020	Vorberatung		öffentlich	0189/20/1
3	Stadtrat		09.06.2020	Entscheidung		öffentlich	0189/20/1

Da sich die geänderte Beratungsfolge auf der der Vorlage 0189/20 nicht darstellen lässt, wurde eine entsprechende Ergänzungsvorlage mit identischem Inhalt erstellt.

Begründung: öffentlich/nicht-öffentlich:

Es sind keine Gründe für eine nicht-öffentliche Beratung und Beschlussfassung vorhanden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Errichtung einer kommunalen Erhebungsstelle für den Zensus 2021
2. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung einer Kooperationsvereinbarung mit dem Landkreis Emmendingen zur gemeinsamen Einrichtung und Betrieb dieser Erhebungsstelle für den Zensus 2021

Verfasser:	Abteilung:	OB-Büro SK	FBI 1:	FBI 2:	FBI 3:	FBI 4:	Oberbürgermeister:
------------	------------	------------	--------	--------	--------	--------	--------------------

Sachverhalt/Begründung:

Der Zensus 2021 wird, wie schon der Zensus 2011, nicht nur als registergestütztes Verfahren durchgeführt werden, sondern auch auf Basis von Erhebungen direkt bei Grundstückseigentümern und Privatpersonen. Teilweise erfolgt dies im Rahmen einer Vollerhebung, teilweise durch Stichproben.

Beim Zensus 2011 hat sich gezeigt, dass der Arbeit der Erhebungsstellen eine Schlüsselfunktion bei der Qualität der Erhebungsdaten und damit, in der Folge, auch der Ergebnisse des Zensus zukommt. Aus kommunaler Sicht eines der wichtigsten Ergebnisse ist die Feststellung der „amtlichen Einwohnerzahl“. Auf deren Grundlage findet u.a. der Finanzausgleich innerhalb des Landes statt oder werden andere Zuschüsse verteilt. Sie liefert aber auch die Grundlage für kommunale und landesweite Planungen.

Rechtliche Grundlage:

Nachdem der Bundesgesetzgeber das Zensusgesetz 2021 verabschiedet hat, befindet sich derzeit das landesrechtliche Ausführungsgesetz zum Zensus für Baden-Württemberg im Gesetzgebungsverfahren (siehe Anlage). Im Entwurf ist aber bereits jetzt die Option enthalten, dass Kommunen über 30.000 Einwohner wiederum eine eigene Erhebungsstelle bilden und neu auch Kommunen unter 30.000 Einwohner die Möglichkeit erhalten, eigene Erhebungsstellen einzurichten (§ 3 Abs. 1 S. 2 AGZensG 2021). Damit würde sich für Emmendingen, anders wie beim Zensus 2011 die Möglichkeit eröffnen, eine eigene Erhebungsstelle einzurichten.

Technischer und räumlicher Aufwand:

Für die Arbeit der Erhebungsstellen werden durch den Bundes- wie auch den Landesgesetzgeber hohe datenschutzrechtliche Anforderungen gestellt. So sind u.a. die Räume der Erhebungsstellen vor dem Zutritt dort nicht beschäftigter Personen zu sichern und Netzwerke von den „normalen“ Netzwerken der Kommune abzuschotten, bzw. dürfen teilweise keine Netzwerkanschlüsse vorhanden sein.

Kooperationsmöglichkeit:

Nachdem noch im Dezember 2019 bei einer Besprechung die Möglichkeit für Derzeit werden Gespräche mit dem Landratsamt geführt, ob im Rahmen einer Kooperation die Erhebungsstelle des Kreises und die der Stadt Emmendingen in einer Verwaltungskooperation eingerichtet werden können. Dies würde sich aufgrund der räumlichen Nähe anbieten, um z.B. die entsprechend gesicherten Räume in Emmendingen nur einmal bereitstellen zu müssen.

Erhebungsbeauftragte:

Den Erhebungsbeauftragten kommt wiederum eine entscheidende Aufgabe bei der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahlen zu. Es ist geplant, hier vorrangig auf Personen zuzugehen, die bereits in andere Bereichen für die Stadt ehrenamtlich tätig waren (z.B. Wahlhelfer).

Die Schulungen der kommunalen Erhebungsbeauftragten, die auch zum Tätigkeitsbereich der Erhebungsstellen gehören, können trotz einer eventuellen Kooperation mit dem Landratsamt auch auf die einzelnen Raumschaften (Kreisgebiet und Gebiet der Stadt Emmendingen) aufgeteilt und damit z.B. im Rathaus wohnort nah

durchgeführt werden. Gleichzeitig ist aber auch denkbar, dass die Erhebungsbeauftragten an einer Schulung ihrer Wahl teilnehmen können, die z.B. vom Landratsamt im Kreisgebiet durchgeführt werden und z.B. terminlich für die Betroffenen besser liegen.

Hinweis zur Eilbedürftigkeit:

Das Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021) ist am 18. April 2020 in Kraft getreten. In § 3 Abs. 1 Satz 3 AGZensG 2021 ist geregelt, dass die Großen Kreisstädte mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern dem Statistischen Landesamt sowie dem Landkreis, dem sie angehören, bis spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbindlich mitteilen, ob sie eine eigene Erhebungsstelle einrichten möchten.

Auf Grund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) und einer möglichen Verschiebung des Zensusstichtags verlängert das Statistische Landesamt Baden-Württemberg diese im AGZensG 2021 genannte Rückmeldefrist von vier auf insgesamt 8 Wochen.

Zur Zeit ist nicht abschließend geklärt, ob und wie der Zensus 2021 stattfinden wird. Trotzdem ist die Entscheidung über die Errichtung einer kommunalen Erhebungsstelle schon zum heutigen Zeitpunkt notwendig.

Historie:

Bisherige Bürgerbeteiligung, chronologisch:

Vorangegangene Beschlüsse, chronologisch:

Übereinstimmung mit Zielen, Zielkonflikte und Nachhaltigkeit (Abgleich mit Ergebnis Perspektivwerkstatt, spezielle Gutachten, Verkehr und Klima/Umweltschutz)

Anlagen:

- Orientierungswerte für die Ausstattung der Erhebungsstelle
- Ausführungsgesetz zum Zensus 2021 (Entwurf)

Finanzen

Derzeit sind die finanziellen Auswirkungen sowohl auf der Ausgaben- wie auch auf der Einnahmenseite nicht bezifferbar. Aktuell finden Verhandlungen der kommunalen Spitzenverbände mit den zuständigen Ministerien statt, bei den u.a. die Kostenerstattung Thema ist.

